



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Ski Club Dieburg e.V.“ (SCD).
2. Er wurde am 13.10.1967 gegründet.
3. Sitz ist Dieburg.
4. Er wird vom Geschäftsjahr 1969/1970 an in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zwecke und Ziele

1. Der SCD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports. Der SCD verfolgt das Ziel, allen Mitgliedern auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, beruflichen und konfessionellen Gesichtspunkten die Möglichkeit zu geben:
 - a. Den Skisport zu lernen bzw. vorhandene Kenntnisse auszubauen,
 - b. geeigneten Ausgleichsport auch im Sommer zu betreiben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der SCD ist Mitglied des LSBH e.V. und erkennt die Satzung auch der Bundes- und Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. Jugendmitglieder
 - b. Einzelmitglieder
 - c. Familienmitglieder
2. Jugendmitglieder können alle Jugendlichen vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahres werden.
3. Einzelmitglieder können alle Personen vom 18. Lebensjahr an werden.
4. Familienmitglieder können alle Personen werden, die verheiratet sind sowie gesetzliche

Vertreter von Kindern unter 18 Jahren. Ihre Familienangehörigen (Ehefrau bzw. Ehemann und Kinder unter 18 Jahren) sind in der Mitgliedschaft eingeschlossen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder erlischt die Familienmitgliedschaft; sie werden automatisch Einzelmitglieder.

Ausnahme: Kinder in der Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst sind im Familienbeitrag enthalten. Die Eltern haben für die in Frage kommenden Kinder eine Freistellung zu beantragen und diese zu belegen. Die Freistellung wird bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres beschränkt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben. Voraussetzung für den Erwerb die Mitgliedschaft ist, dass die betreffenden Personen diese Vereinssatzung anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für die Aufnahme erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme durch den Vorstand mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Jahresbeitrags.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Beitrittsgebühr und Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird einmal jährlich erhoben und ist in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres bzw. Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Bei Kündigung seitens minderjähriger Mitglieder ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) erforderlich.
2. Durch Ausschluss. Die Aberkennung der Mitgliedschaft muss mit wenigsten 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss können sein:
 - a. Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - b. Grobe Verstöße gegen die Satzung;
 - c. Schädigung des Ansehens des SCD.
3. Auf Wunsch muss dem Betroffenen Gelegenheit zum Einspruch und zur Rechtfertigung vor dem Vorstand und gegebenenfalls auch vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung geben werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. Sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind, bei den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen wahrzunehmen;
 - b. Auf sportliche Betreuung gemäß den Möglichkeiten des Vereins;
 - c. Alle Geräte und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen;
 - d. Alle Vorteile, die der Verein sonst bietet, in Anspruch zu nehmen.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll sich bemühen:

1. Die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des SCD zu unterstützen und zu fördern;
2. Aktiv an allen Veranstaltungen teilzunehmen;
3. Übernommene Aufgabe gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung und Vorstandbeschlüssen zu erledigen;
4. Beiträge pünktlich zu zahlen;
5. Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§11)
2. Die Mitgliederversammlung (§12)

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden, denen die Aufgaben: Sportbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung sowie Vereinsentwicklung und Veranstaltungen zugeordnet sind.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - b. dem Schriftführer(in), der auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.
 - c. dem Jugendwart, zuständig für Jugendarbeit.

Die unter a. bis c. genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dem Vorstand gehören weiter an:

- d. fünf Beisitzer(innen), die den Aufgabenfeldern des geschäftsführenden Vorstandes direkt zugeordnet sind.
 - e. bis zu fünf weitere Beisitzer(innen) ohne besonderen Aufgabenbereich.
2. Die Vorstandsmitglieder (Ziff.1 a bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen hin. Verträge und Verpflichtungen gegenüber Dritten müssen von jeweils zwei Vorständen unterzeichnet werden. Im Falle ihres gemeinsamen Rücktritts werden 3 andere Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen, sind ausschließlich für die Aufgaben, Zwecke und Ziele des SCD zu verwenden. Alle Ausgaben sind vor ihrer Tätigkeit vom Vorstand zu genehmigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Zu jeder Vorstandssitzung ergeht von den Vorsitzenden an alle Vorstandsmitglieder wenigstens 3 Tage vorher eine mündliche oder schriftliche Einladung.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden.
9. Vorstandssitzungen sind vertraulich.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung (MV)

1. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird jeweils vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Die ordnungsgemäße MV findet im Jahresturnus innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Einberufung ergeht entweder schriftlich oder per Email oder Fax mindestens 8 Tage vorher. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht
 - b. Bericht des Kassenwarts und der Prüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen alle 2 Jahre
 - e. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Nichtanwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Zusage vorliegt.
5. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Über Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, kann nur abgestimmt werden, wenn sie gemäß Ziff. 2 zeitgerecht den Mitgliedern bekannt geworden sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen, außer im Falle der §11 Ziff.3, durch den gesamten Vorstand einberufen werden, wenn dieser dies mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einberufungsmodalitäten sind die gleichen wie in §12 Ziff.2 der Satzung.
8. Über die Mitgliederversammlung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden, es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresbeschlüsse. Sie könne Zwischenprüfungen durchführen. Das Amt des Kassenprüfers darf von den gleichen Personen nicht 3 Jahre in ununterbrochener Reihenfolge bekleidet werden.

§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Vereins, erfasst der SCD die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.
2. Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des Vereins einstellen.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen des vorgenannten Vereinszwecks vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe sowie der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern.
4. Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten an Dritte oder zu Werbezwecken wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SCD mitzuteilen.
6. Der SCD ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SCD achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf
Auskunft über seine gespeicherten Daten,
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
Sperrung seiner Daten,
Löschung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich,
 - a. wenn 1/3 aller Mitglieder sie beantragen und die Mitgliederversammlung sie mit 3/4 aller Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt oder
 - b. wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.05.2023 zuletzt geändert.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 30226 eingetragen.